

### 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sponholz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“

---

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777),  
des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 499),  
sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777, 833)  
wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Sponholz vom 20.9.2012 die Satzung vom 12.11.2007, geändert durch Satzung vom 02.12.2009 wie folgt geändert:

#### § 1 Änderung des § 3 Abs. 2

Der § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Wortgruppe „...werden mit einem Quadratmeterpreis von 0,001116328 € berechnet.“

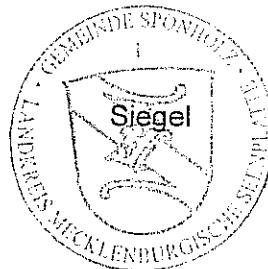
wird durch die Wortgruppe „...werden mit einem Quadratmeterpreis von 0,001471179 € ersetzt.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Sponholz, den 25.09.2012

  
R.-G. Schulz  
Bürgermeister



#### Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, diese Satzung nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte öffentlich bekannt zu machen.

**Anlage zur Satzung der Gemeinde Sponholz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Landgraben“**

**Gebührenkalkulation zu § 1 dieser Satzung**

1. Die Kalkulation erfolgt auf der Grundlage der Gesamtkosten der in §2 Abs. 4 näher bezeichneten Flurstücke der Gemeinde Sponholz.
2. Angangsdaten der Kalkulation

Grundlage:	vorl. Beitragsmitteilung des WBV vom 31.08.2012
- Gesamtbeitrag:	13.720,00 €
- Gesamtfläche:	11.746.300 m <sup>2</sup>
- Fläche dingliche Mitglieder:	2.677.430 m <sup>2</sup>
- tatsächliche Umlagefläche als Kalkulationsgrundlage:	<b>9.068.870 m<sup>2</sup></b>

3. Umlage des Gesamtbeitrages

Die Refinanzierung des Gesamtbeitrages erfolgt durch Umlage auf die tatsächliche Umlagefläche der Gemeinde.

Dabei werden alle BAL-Flächen, d.h. Flurstücke mit der Nutzungsart „Gebäude- u. Freiflächen“ sowie „Gärten“ (in der Gemeinde sind das 147 Flurstücke) bis zu einer Größe von einschließlich 1.000 m<sup>2</sup> mit einer Mindestgebühr von 3,50 € pro Flurstück berechnet:

$$147 \text{ Flurstücke} \times 3,50 \text{ €} = 514,50 \text{ €}$$

Jeder weitere angefangene Quadratmeter, der über die Nutzungsgröße von 1.000 m<sup>2</sup> steigt sowie alle ALG-Flächen, d.h. Flurstücke, die nicht unter die o.g. Nutzungsarten fallen (z.B. Betriebs-, Erholungs-, Verkehrs-, Landwirtschafts-, Wald- und Wasserflächen sowie Flächen anderer Nutzung), werden mit einem Quadratmeterpreis berechnet.

Der Quadratmeterpreis errechnet sich wie folgt:

1.)	13.720,00 €	(Gesamtbeitrag)
-	514,50 €	(Summe aus Mindestgebührenberechnung)
=	<u>13.205,50 €</u>	(Restlicher Umlagebeitrag)
2.)	9.068.870 m <sup>2</sup>	(tatsächliche Umlagefläche)
-	92.736 m <sup>2</sup>	(Fläche, die mit der Mindestgebühr bereits berechnet wurde)
=	<u>8.976.134 m<sup>2</sup></u>	(Restliche Umlagefläche)

Quadratmeterpreis:

	13.205,50 €	(Restlicher Umlagebeitrag aus 1.)
:	<u>8.976.134 m<sup>2</sup></u>	(Restliche Umlagefläche aus 2.)
=	<u><b>0,001471179 €/m<sup>2</sup></b></u>	

Änderungen werden gemäß § 5 Abs. 2 durchgeführt.